

Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **19 (1959-1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Betrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1959/60 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens 31. Mai 1960 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

I documenti giustificativi per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1959/60 vanno presentati al Dipartimento dell'educazione entro il 31 maggio 1960. Decorso detto termine, l'art. 4 del regolamento in materia consente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non pagati.

Dai documenti giustificativi dovrà risultare in che modo è stato usato il sussidio. Il denaro è destinato esclusivamente a provvedimenti direttamente in favore degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1960 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1959/60. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito modulo per la distinta delle spese scolastiche dell'anno 1959/60. Appena finita la scuola, gli stessi vorranno restituirci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo modulo non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno presentati gli appositi moduli forniti dalla Confederazione.

3. Kantonale Lehrergehaltszulage, letzte Rate

Am 1. Januar 1960 ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV) in Kraft getreten. Auf denselben Zeitpunkt ist die neue Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner wirksam geworden. Für beide Zwecke sind zu den bisherigen AHV-Beiträgen Zuschläge von je 0,4 Prozent der AHV-Lohnsumme zu entrichten, von denen je die Hälfte der Arbeitnehmer aufzubringen hat. Somit hat sich ab 1. Januar 1960 jeder Arbeitnehmer von seiner AHV-pflichtigen Lohnsumme abziehen zu lassen:

AHV	2 %
IV	0,2 %
EO	0,2 %
	2,4 %

Da von der kantonalen Zulage bisher lediglich 2 % AHV abgezogen worden sind, sehen wir uns genötigt, das Fehlende für den nach dem 1. Januar 1960 ausbezahlten Lohnanteil von der letzten Ratenzahlung abzuziehen, womit in dieser neben 2 % AHV insgesamt (dreimal 0,4 %) 1,2 % für IV und EO abgezogen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden